

**Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Amadeus FiRe AG im Hinblick auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Abs. 1 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Amadeus FiRe AG erklären, dass den Empfehlungen des von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex vorgelegten Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

**1 Abweichung von Ziffer 3.8, 3. Absatz**

Die Amadeus FiRe AG hat für ihren Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Der derzeit laufende Versicherungsvertrag sieht bisher keinen Selbstbehalt vor.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder bei der D&O Versicherung wegen der vergleichsweise niedrigen Aufsichtsratsvergütung gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern nur schwer zu rechtfertigen ist. Die jährliche Vergütung für einfache Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt gemäß der Satzung EUR 10.000, wobei der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie die Mitgliedschaft und der Vorsitz in Ausschüssen zusätzlich vergütet werden. Die Einführung eines Selbstbezahls bei gleichbleibend moderater Vergütung der Aufsichtsrats Tätigkeit würde nach Einschätzung der Gesellschaft auch zu erheblichen Schwierigkeiten bei der zukünftigen Gewinnung qualifizierter Aufsichtsratsmitglieder führen. Im Übrigen bezweifelt die Gesellschaft, dass die Einführung eines Selbstbezahls bei der D&O Versicherung für Aufsichtsratsmitglieder die ohnehin hohe Qualität der Aufsichtsratsarbeit und große Sorgfalt der Mitglieder des Aufsichtsrats noch weiter erhöhen würden.

Der bis 31. Dezember 2013 laufende Dienstvertrag von Herrn Peter Haas sieht zu dessen Gunsten eine D&O Versicherung ohne Selbstbehalt vor. In dem mit Herrn Haas neu abgeschlossenen Dienstvertrag, der zum 1. Januar 2014 wirksam wird, wurde ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart.

**2 Abweichung von Ziffer 4.1.5, Ziffer 5.1.2, 1. Absatz, 2. Satz und Ziffer 5.4.1, 2. Absatz, 2. Satz**

Bei Besetzung von Führungsfunktionen bei der Amadeus FiRe AG und ihren Tochtergesellschaften achtet der Vorstand ausschließlich auf die fachliche und persönliche Qualifikation des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin. Gleiches gilt für den Aufsichtsrat bei der Besetzung von Vorstandspositionen und bei Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder.

### **3 Abweichung von Ziffer 4.2.2, 2. Absatz**

Der Aufsichtsrat beachtet sämtliche gesetzlichen Vorschriften und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes für die Angemessenheit der Vorstandsvergütung, hat jedoch keinen oberen Führungskreis für die Amadeus FiRe AG bestimmt.

Die Führungsorganisation der Amadeus FiRe AG und des Amadeus FiRe Konzerns ist geprägt durch eine vergleichsweise kleine Führungsmannschaft, eine flache Hierarchie und eine dezentrale Organisationsform. Die Abgrenzung eines „oberen Führungskreises“ würde aus Sicht des Aufsichtsrats weder die tatsächliche betriebliche Organisation zutreffend widerspiegeln, noch wäre es betrieblich und organisatorisch sinnvoll.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, die Angemessenheit der Vorstandsvergütung umfassend ohne die Bestimmung eines oberen Führungskreises sicherstellen zu können.

### **4 Abweichung von Ziffer 4.2.3, 2. Absatz**

Da der noch bis zum 31. Dezember 2013 laufende Dienstvertrag von Herrn Peter Haas zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wurde, zu dem die entsprechende Kodex-Regelung noch nicht bestand, sieht der gegenwärtige Dienstvertrag von Herrn Haas weder Vergütungsbestandteile mit einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage vor, die sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung tragen, noch eine betragsmäßige Höchstgrenze für die variablen Vergütungsbestandteile. Der Dienstvertrag von Herrn Dr. Axel Endriss sieht aus dem gleichen Grund keine betragsmäßige Höchstgrenze für die variablen Vergütungsbestandteile vor.

In dem ab 1. Januar 2014 laufenden Dienstvertrag von Herrn Haas wurden sowohl Vergütungsbestandteile mit einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage, die sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung tragen, also auch eine betragsmäßige Höchstgrenze für die variablen Vergütungsbestandteile vereinbart.

### **5 Abweichung von Ziffer 4.2.3, 4. und 5. Absatz**

Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder Peter Haas, Robert von Wülfiging und Dr. Axel Endriss enthalten für den Fall der Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund keine Begrenzung der in diesen Fällen zu zahlenden Abfindung (Abfindungs-Cap).

Der Aufsichtsrat hält den vom Corporate Governance Kodex empfohlenen Abfindungs-Cap für den Fall der Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund für rechtlich problematisch. Ohne Abfindungs-Cap für den Fall der Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund erhält das Vorstandmitglied die vereinbarte Vergütung für die Restlaufzeit des Vertrages, d.h. bis zum Ende der jeweiligen Bestellung. Der Aufsichtsrat hält diese Regelung für angemessen, da sie einerseits der zivilrechtlichen Wertung für Verträge mit fester Laufzeit entspricht, die – außer im Fall wichtiger Gründe – nicht kündbar sind und damit auch ein Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung besteht. Anderer-

seits ist rechtlich unsicher, wie in einem konkreten Fall ein solcher Abfindungs-Cap einseitig von der Gesellschaft rechtlich durchgesetzt werden kann.

Der noch bis zum 31. Dezember 2013 laufende Dienstvertrag von Herrn Haas enthält die Regelung, dass im Fall eines Kontrollwechsels Herr Haas sein Amt niederlegen und sein Dienstverhältnis kündigen kann. Ein Abfindungs-Cap für diesen Fall ist nicht vorgesehen.

Der Aufsichtsrat hatte beim Abschluss dieses Vertrages ein Abfindungs-Cap für den Fall des Kontrollwechsels nicht vorgesehen, weil nach seiner Auffassung eine solche Regelung die Unabhängigkeit und Neutralität des Vorstands in Übernahmesituationen gefährdet.

Den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex folgend, wurde nunmehr in dem ab 01. Januar 2014 laufenden Dienstvertrag ein Abfindungs-Cap für den Fall des Kontrollwechsels mit Herrn Haas vereinbart.

## **6 Abweichung von Ziffer 5.1.2, 2. Absatz**

Auf eine Altersbeschränkung für die Tätigkeit als Vorstand oder Aufsichtsrat wird verzichtet, weil der Aufsichtsrat der Überzeugung ist, dass eine solche Begrenzung als Altersdiskriminierung anzusehen ist.

## **7 Abweichung von Ziffer 5.3.3**

Der Aufsichtsrat hat keinen ständigen Nominierungsausschuss für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gebildet.

Der Nominierungsausschuss soll nach Bedarf jeweils zur Vorbereitung solcher Hauptversammlungen, in denen über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern beschlossen werden soll, gebildet werden.

Frankfurt am Main, den 5. November 2013

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Peter Haas

Christoph Groß